

Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Freitag, 22. Oktober 1948

Nr. 42

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 21. bis 31. 10. 1948 können bezogen werden:

Brot:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
0—3 J.	1000	5	205	305	605
0—3 J.	650	6	206	306	606
3—6 J.	1000	5	205	305	605
3—6 J.	1200	6	206	306	606
6—10 J.	je 1000	6—7	206—207	306—307	606—607
6—10 J.	1300	8	208	308	608
10—20 J.	je 1000	7—10	207—210	307—310	607—610
über 20 J.	je 1000	6—7	206—207	306—307	606—607
über 20 J.	1300	8	208	308	608

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	250 g auf Abschnitt 175
Schwerarbeiter 2. Kategorie	500 g auf Abschnitt 275 und 350 g auf Abschnitt 276
Schwerarbeiter 3. Kategorie	1000 g auf Abschnitt 375 und 400 g auf Abschnitt 376
Werdende und stillende Mütter	550 g auf Abschnitt 909

Fleisch:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
0—3 J.	50	14	214	114	514
3—6 J.	50	17	217	117	517
6—10 J.	je 50	17—18	217—218	117—118	517—518
10—20 J.	je 100	20—21	220—221	120—121	520—521
über 20 J.	je 50	18, 20, 21	218, 220, 221	118, 120, 121	518, 520, 521

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	50 g auf Abschnitt 179
Schwerarbeiter 2. Kategorie je	50 g auf Abschnitt 279—280, 100 g auf Abschnitt 281 und 60 g auf Abschnitt 282
Schwerarbeiter 3. Kategorie je	50 g auf Abschnitt 379—380, 100 g auf Abschnitt 381 und 60 g auf Abschnitt 382
Werdende u. stillende Mütter je	50 g auf Abschnitt 911—912

Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, 15. Oktober 1948.

Kreisernährungsamt.

Butter für Monat Oktober

Als weitere Buttermenge erhalten Normalverbraucher und TSV in Brot sowie Zulagenempfänger Butter, und zwar: Von 0—6 Jahren 100 g auf Abschnitt 41 bzw. 141, über 6 Jahre 250 g auf Abschnitt 41 bzw. 141, Schwerarbeiter 1. Kategorie 40 g auf Abschnitt 189, Schwerarbeiter 2. Kategorie 100 g auf Abschnitt 283, Schwerarbeiter 3. Kategorie 170 g auf Abschnitt 383, Werdende und stillende Mütter 75 g auf Abschnitt 908 der Oktober-Lebensmittel- und -Zulagekarten.

Kindernährmittel für Monat Oktober

Im Monat Oktober erhalten Kinder der Normalverbraucher und gemeinschaftsversorgte Kinder mit Normalration

von 0—3 Jahren 1000 g Kindernährmittel, von 3—6 Jahren 500 g Kindernährmittel, und zwar von 0—3 Jahren je 500 g auf die Abschnitte 27 und 29, von 3—6 Jahren je 250 g auf die Abschnitte 27 und 29 der Oktober-Lebensmittelkarten.

Kaffee-Ersatz für Monat Oktober

Normalverbraucher und Gemeinschaftsversorgte über 6 Jahre erhalten für Monat Oktober 125 g Kaffee-Ersatz auf Abschnitt 33, Schwerarbeiter der 3. Kategorie 100 g auf Abschnitt IX der Oktober-Lebensmittel- und -Zulagekarten.

Calw, 17. Oktober 1948.

Kreisernährungsamt.

Waschmittelversorgung

Für den Monat September 1948 erhalten alle Personen: 1 Stück Einheitsseife und 1 Normalpaket Waschpulver,

Bekämpfung des Schwarzmarktes

Von Stephan Abfalg

Leiter des Kreisernährungsamts Calw

Die schon kurz nach der Währungsreform stattgefundene Herausnahme verschiedener Erzeugnisse aus der Bewirtschaftung hat in der Folge weithin die irrige Auffassung ausgelöst, daß damit auch in der ganzen Ernährungswirtschaft eine mehr oder weniger strenge Auflockerung eintreten müsse. Die in Kraft gebliebenen Vorschriften wurden nicht mehr als bindend betrachtet und in überaus großem Ausmaß haben sich Verhältnisse entwickelt, die mit dem Namen „Schwarzer Markt“ die treffendste Kennzeichnung finden.

Die Folgen einer derartigen Entwicklung sind aber so schwerwiegend, daß von einer Krise gesprochen werden kann, welche nur durch ein sofortiges energisches und wenn es sein muß, auch rücksichtsloses Eingreifen der zuständigen Stellen beseitigt werden muß.

Vorweg wird darauf hingewiesen, daß die Grundnahrungsmittel, wie Fleisch, Brot, Fett, Zucker, Eier und Milch immer noch bewirtschaftet sind, also auch der Rationierung unterliegen und nur gegen Marken abgegeben und bezogen werden dürfen. Dementsprechend sind auch die einschlägigen Bewirtschaftungsvorschriften noch in Geltung, und zwar ohne jegliche Einschränkung. Im Einzelnen wird bemerkt:

Fleischversorgung und Verkehr mit Vieh:

Nach wie vor ist es verboten, Vieh schwarz zu halten, zu verkaufen oder zu vertauschen. Der Bürgermeister als Vorsitzender des Marktleistungsausschusses muß über jegliche Viehbewegung im Bilde sein. Wie ist es sonst möglich, die der Gemeinde gestellten Auflagen erfüllen zu können? Auch ist es untersagt, Vieh aus dem Kreis auszuführen. Ausnahmen kann nur das Kreisernährungsamt, und wenn eine Ausfuhr in eine andere Zone erfolgen soll, das Landwirtschaftsministerium in Tübingen erteilen.

Kälber sind spätestens am 5. Tage nach der Geburt auf dem Bürgermeisteramt zu melden. Gleichfalls ist jeder Ab- und Zugang von Rindvieh, Schafen und Schweinen spätestens am folgenden Werktag auf dem Bürgermeisteramt anzuzeigen. Auch der Schluschein-Zwang ist nicht aufgehoben und infolgedessen zu beachten. Beim Fehlen von Vordrucken stellt das Bürgermeisteramt Ersatzbescheinigungen aus. Die Beförderung von Vieh ist nur mit einer Transportgenehmigung zulässig. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat die Beschlagnahme der Tiere zur Folge.

Getreide:

Auch hier hat sich in den Bewirtschaftungsvorschriften nichts geändert. Grundsätzlich besteht totale Ablieferungspflicht. Eine sogenannte „Freie Spitze“ gibt es

Kinder bis zu 3 Jahren erhalten zusätzlich: 1 Stück Feinseife und 1 Normalpaket Waschpulver.

Die Ausgabe in den Einzelhandelsgeschäften erfolgt nach Aufruf durch die Bürgermeisterämter auf den Abschnitt V der Lebensmittelkarte Oktober 1948.

Die Bürgermeisterämter werden für diesen Aufruf nicht besonders benachrichtigt. Diese Bekanntmachung ist daher zu den Akten zu nehmen.

Kreiswirtschaftsamt

nicht, was besagt, daß es den Erzeugern verboten ist, Getreide zu verkaufen oder zu vertauschen, selbst wenn das Ablieferungs-Soll des betreffenden Betriebs erfüllt ist. Wenn das Kreisernährungsamt bis jetzt noch keine besonderen Maßnahmen ergriffen hat, um die Getreideablieferung in Fluß zu bringen, so nicht etwa deshalb, weil es mit der Ablieferung nicht mehr so streng wäre, sondern weil das Getreide eine ausreichende Trocknung nötig hat und weil die neuen Getreidepreise immer noch ausstehen. Mehr denn je ist die Getreideablieferung von Wichtigkeit, denn bereits jetzt schon macht sich in der Meherversorgung ein erheblicher Mangel fühlbar.

Kartoffeln:

Nur die diesjährige reiche Kartoffelernte ließ es zu, von der Rationierung der Kartoffeln abzusehen und dem Verbraucher zu gestatten, sich in unbeschränkter Menge mit Kartoffeln einzudecken. Die Bewirtschaftung ist jedoch nicht aufgehoben. Die Erzeuger können demnach über ihre Kartoffeln nicht vollkommen frei verfügen. Jede Gemeinde ist zu einem Mindestablieferungssoll veranlagt und der Erzeuger mußte im Besitz eines Veranlagungsbescheids sein. Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kreis ist verboten. Soweit Angebot und Nachfrage sich bis jetzt feststellen lassen, ist in unserem Kreis ein Überschuss an Kartoffeln nicht vorhanden. Es ist weder dem Kreis noch den Gemeinden aus finanziellen Gründen möglich, Kartoffeln zur Versorgung der Normalverbraucher im Frühjahr einzulagern. Dies trifft auch für den Handel zu. Den Verbrauchern wird deshalb dringend empfohlen, sich noch vor Eintritt der Frostperiode mit dem ganzen Kartoffelbedarf bis 31. 7. 1949 einzudecken. Es wird im Frühjahr sehr schwer halten, Kartoffeln zu beschaffen. Das Kreisernährungsamt weist auf diese Tatsache immer wieder hin und es wird heute schon in aller Öffentlichkeit kund getan, daß das Kreisernährungsamt im Frühjahr keine nennenswerten Kartoffelzuweisungen tätigen kann.

Gemüse:

Die Landwirtschaft klagt darüber, daß sie für ihre auf Grund der vom Landwirtschaftsamt auferlegten Anbauaufgabe erzeugten Gelberüben und Roterüben keinen Absatz findet und diese Erzeugnisse verfüttern müsse. Da die Auflagen zur Sicherstellung des Verbraucherbedarfs erfolgt sind, ergeht an die Verbraucher Appell, sich neben Kartoffeln auch mit Gemüse aller Art zu bevorraten.

Mahnung an die Erzeuger:

Während die Arbeiter größtenteils noch für die alten Löhne arbeiten müssen, sind die landwirtschaftlichen Erzeugnisse teilweise ganz erheblich im Preise gestiegen und nach Ansicht des Herrn Ministers Dr. Weiß im Hinblick auf die Verarmung des Volkes und im Hinblick auf die Auslandsmarktkonkurrenz als ausreichend befunden worden, so daß es von Verbraucherseite aus absolut nicht verstanden werden kann, wenn da und dort noch Höchstpreisüberschreitungen stattfinden und Erzeugnisse zurückgehalten werden. Die Erzeuger müssen bedenken, daß die Verbraucher auch leben wollen und müssen. Die Moral der bauerlichen Bevölkerung ist ein zu wertvolles Volksgut, als daß sie durch Disziplinlosigkeit auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft noch in weiteren Mißkredit kommen darf.

Die Bewirtschaftung der Grundnahrungsmittel muß nach Lage der Dinge heute immer noch beibehalten werden. Die zunehmenden Zuwiderhandlungen gegen die noch bestehenden Wirtschaftsbestimmungen bedrohen die Versorgungslage. Es ist geboten, diesem Treiben Einhalt zu gebieten. Insbesondere ist es unbedingt erforderlich, den umfangreichen Schwarzverkäufen und

Getreideerfassung und Getreidepreise

Die Erhöhung der Getreidepreise ist genehmigt. Die neuen Preise werden gesondert veröffentlicht.

Mit den Preiserhöhungen ist den berechtigten Forderungen der Landwirtschaft entsprochen worden. Es wird erwartet, daß die bisher zögernde Ablieferung nunmehr rasche Fortschritte macht.

Die Ablieferungstermine mußten wie folgt neu festgesetzt werden:

bis 31. Oktober 1948 25% der Umlage,
bis 30. November 1948 50% der Umlage,
bis 31. Dezember 1948 70% der Umlage.

Die Versorgungslage ist äußerst angespannt. Die in Aussicht gestellten Einfuhren treffen nur zögernd ein. Die Brotversorgung der Bevölkerung und die Ausgabe des seit August rückständigen Kochmehles ist in Frage gestellt, wenn die obengenannten Termine und Quoten nicht eingehalten werden.

Die Bürgermeister und Ortsobmänner haben sofort die landwirtschaftlichen Betriebe von diesen Ablieferungsterminen zu verständigen und auf die Dringlichkeit einer raschen Ablieferung hinzuweisen.

Getreidepreise

Das Landwirtschaftsministerium Tübingen hat mit Schreiben vom 20. 10. 1948 die Getreidepreise ab 1. Oktober 1948 bekanntgegeben.

Roggen	XVIII	XIX
Juli/Sept.	236.—	238.—
Oktober	238.50	240.50
November	241.—	243.—
Dezember	243.50	245.50
Januar/Februar	246.—	248.—
März/Mai	248.50	250.50
Juni	251.—	253.—

Weizen	W 16	W 17	W 18	W 19
Juli/Sept.	254.—	255.—	256.—	258.—
Oktober	256.50	257.50	258.50	260.50
November	259.—	260.—	261.—	263.—
Dezember	261.50	262.50	263.50	265.50
Jan./Febr.	264.—	265.—	266.—	268.—
März/Mai	266.50	267.50	268.50	270.50
Juni	269.—	270.—	271.—	273.—

Gerste	Futtergerste	Industrie- u. Braugerste
G VII	G VIII	G VII & VIII
195.—	198.—	215.—

Hafer	Futterhafer	Industriehafer
195.—	200.—	215.—

Zuschläge:

Für Braugerste DM 4.— je 100 kg zum Industrieroggenpreis.

Anmerkung des Kreisernährungsamtes:

Die Preise verstehen sich pro Tonne. Für den Kreis Calw sind folgende Preisgebiete zuständig:

Roggen XIX, Weizen W 17, Gerste G VIII.

Anordnung

über die Änderung der Ausmahlungsbestimmungen für Getreide vom 20. Oktober 1948

Auf Grund des § 22 Abs. 2 und 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeug-

Schwarzschlachtungen von Vieh sowie der markenfremden Abgabe von Mahlzeiten in Gaststätten und von Lebensmitteln in den Geschäften entgegenzutreten. Vorkommnisse in den letzten Tagen haben es gezeigt, daß diese Situation ganze Familien ausnützen, indem sie markenlos in den Gaststätten zu essen versuchen und so in den Genuss einer beinahe doppelten Lebensmittelzuweisung gelangen. Im ganzen geht es darum: die Auffassung in der Bevölkerung, daß die Bewirtschaftung nicht mehr streng gehandhabt werde und infolgedessen Verstöße unbestraft bleiben, ist unrichtig. Um zu verhindern, daß im nächsten Frühjahr infolge der bekannten Erscheinungen auf dem Schwarzen Markt eine allgemeine Ernäh-

nissen vom 27. 8. 1939 — RGBI. I S. 1521 — wird angeordnet:

1. Mit Wirkung vom 20. Oktober 1948 dürfen aus Roggen und Weizen nur solche Mahlerzeugnisse (Mehl, Grieß, Backschrot) hergestellt und abgesetzt werden, die den nachstehenden Vorschriften entsprechen:

Type	Vorgeschriebener Aschegehalt	zulässiger Mindestaschegehalt	zulässiger Höchstaschegehalt
1740 (Roggenmehl)	1.740	1.600	2.000
1800 (Roggenbackschrot)	1.800	1.650	2.000
0550 (Weizengrieß)	0.550	0.490	0.580
1600 (Weizenbrotmehl)	1.600	1.400	1.900
1050 (Weizenmehl)	1.050	1.000	1.200
1700 (Weizenbackschrot)	1.700	1.440	1.900
1750 (Roggengemengmehl)	1.750	1.600	2.000

2. Roggen ist mit mindestens 93% auszumahlen.

3. Bei der Vermahlung von Weizen darf bis auf weiteres eine Gesamtausbeute an Mehl und Grieß von 88% des vermahlenden Getreides nicht unterschritten werden. Der Anteil an Weizenbrotmehl der Type 1600 muß mindestens 48% der vermahlenden Weizenmenge betragen. Es können bis zu 10% Grieß gezogen werden. Weizenmehl der Type 1050 darf bis zu 30% — soweit Grieß nicht vorweggezogen wird, bis zu 40% — anfallen. Der Anteil an Weizenkleie muß mindestens 8% betragen.

4. Die Herstellung von Weizengrieß richtet sich nach den Weisungen der obersten Landesbehörden. Weizengrieß darf nur als Nahrungsmittel, dagegen nicht zur Herstellung von Brot und anderen Backwaren verwendet werden.

Kartoffelversorgung 1948/49

Auf ausdrückliche Weisung des Landwirtschaftsministeriums in Tübingen vom 14. 10. 1948 sind bei der nächsten Lebensmittelkartenausgabe für November 1948 bei den Ausgabestellen Vorbestell-Listen aufzulegen, in die der Bedarf an Speisekartoffeln bis zum 31. 7. 1949 durch die einzelnen Haushalte anzumelden ist. Gleichzeitig ist die Personenzahl zu vermerken.

Die Bürgermeisterämter haben diese Listen abzuschließen und bis spätestens 2. 11. 1948 hier eingehend den vorhandenen Bedarf unter Angabe der Personenzahl und der benötigten Menge in dz zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich.

Großverbraucher (Gaststätten, Krankenhäuser, Volksküchen usw.) haben ebenfalls bis zum 2. 11. 1948 den jetzt noch vorhandenen Bedarf an Speisekartoffeln direkt beim Kreisernährungsamt Calw anzumelden.

Kreisernährungsamt.

Spendet für das Soziale Hilfswerk!

runkskrise entsteht, ist es daher nötig, daß sich sämtliche Stellen, denen die Bewirtschaftung obliegt, wieder für ihre straffere Durchführung einsetzen. Das Landwirtschaftsministerium sowie die Kreisernährungsämter werden gemeinsam mit der Polizei energische Maßnahmen ergreifen, um Verstöße gegen die Bewirtschaftungsvorschriften aufzudecken und die Schuldigen zu fassen, welche nicht nur strenge Bestrafung, sondern auch andere Nachteile, wie Schließung des Betriebes, Entzug des Handelszeichens und dgl. zu gewärtigen haben. Es geht um die Sicherstellung der Ernährung unseres Volkes und deshalb haben alle eigennützigen Interessen zurückzustehen.

Verkehr mit Nutzvieh

Nachstehend wird eine Anordnung des Landwirtschaftsministeriums über den Verkehr mit Nutzvieh veröffentlicht. Die Bürgermeisterämter werden hiermit angewiesen, diese Anordnung den in ihrer Gemeinde ansässigen Viehhandelsbetrieben gegen unterschriebene Eröffnungsbescheinigung zur Kenntnis zu bringen.

Calw, 15. Oktober 1948.

Landratsamt.

Anordnung über den Verkehr mit Nutzvieh vom 13. Oktober 1948

Auf Grund des § 22, Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird zur Sicherung der Fleischversorgung angeordnet:

§ 1

(1) Der Verkauf, Ankauf, Tausch oder die unentgeltliche Abgabe aller Arten von Rindern und Schafen, die nicht zur unmittelbaren Schlachtung bestimmt sind, ist nur mit Genehmigung des Kreisernährungsamtes zulässig. Die Genehmigung ist durch Vermittlung des zuständigen Ortsobmannes für Landwirtschaft einzuholen.

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn hinreichender Verdacht besteht, daß die Einhaltung der Bewirtschaftungsvorschriften nicht gewährleistet ist oder der geplante Umsatz zu einer Gefährdung der Fleischversorgung führen könnte. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf das auf den Absatzveranstaltungen der anerkannten Zuchtverbände vorgestellte Zuchtvieh keine Anwendung.

§ 2

Die unter die Genehmigungspflicht des § 1 fallenden Tiere, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung im Besitz von Handelsbetrieben befinden, gelten als beschlagnahmt und sind dem Kreisernährungsamt, in dessen Bereich sich die Tiere befinden, unverzüglich anzumelden. Jede Verfügung über diese Tiere bedarf der Genehmigung des Kreisernährungsamtes.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach der Verbrauchsregelungsverordnung bestraft. Auch der Versuch ist strafbar. Neben der Strafe kann die Untersagung des Handels mit Nutzvieh und die Schließung von Geschäftsräumen nach den Vorschriften der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 706) angeordnet werden.

(1) Diese Anordnung tritt am 18. Oktober 1948 in Kraft und tritt am 31. Dezember 1948 außer Kraft.

(2) Das Landwirtschaftsministerium kann die Gültigkeitsdauer der Anordnung verlängern, wenn ihre weitere Aufrechterhaltung im Interesse einer gesicherten Fleischversorgung erforderlich ist.

Tübingen, den 13. Oktober 1948.

Land Württemberg-Hohenzollern
Landwirtschaftsministerium
gez. Dr. Weiß

Ausbruch und Abwehr der Maul- und Klauenseuche

In den Gemeinden Nußbaum und Ellmendingen, Kreis Pforzheim, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Das Sperrgebiet liegt außerhalb des Kreises Calw.

Beobachtungsgebiet:
Gemeindemarkungen Niebelsbach und Gräfenhausen.

Neuer 15 km-Umkreis:

Spinnstoffbewirtschaftung

Ausgabe einer Spinnstoffkarte

Das Wirtschaftsministerium — Landeswirtschaftsamt — Tübingen gibt am 13. Oktober 1948 folgende Anordnung bekannt:

Auf Grund der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Ausgabe von Bezugsrechten für Spinnstoffwaren vom 7. Juli 1948 wird in Ergänzung der Anordnung des Landeswirtschaftsamtes vom 10. Juli 1948 für das Gebiet des Landes Württemberg-Hohenzollern mit sofortiger Wirkung bestimmt:

(1) Zur weiteren Deckung des Spinnstoffbedarfs der Bevölkerung erhält jeder Verbraucher vom vollendeten 1. Lebensjahr an ohne Unterschied des Alters und Geschlechts eine Spinnstoffkarte. Verbraucher bis zum vollendeten 1. Lebensjahr erhalten wie bisher die Säuglingskarte.

(2) Die Spinnstoffkarte enthält einen Stammabschnitt, 100 Punkte, numeriert von 1 bis 100, und 12 Sonderabschnitte, bezeichnet I bis VIII und A, B, C, D.

(3) Die Punkte und Sonderabschnitte der Spinnstoffkarte sind erst nach Aufruf durch das Landeswirtschaftsamt bzw. Kreiswirtschaftsamt gültig. Sie gelten im gesamten Gebiet von Württemberg-Hohenzollern, je-

doch nicht im Kreis Lindau. Die Punkte und Sonderabschnitte sind übertragbar.

(4) Die durch Aufruf gültig erklärten Punkte berechtigen zum Bezug sämtlicher Spinnstoffwaren entsprechend der jeweils gültigen Punktliste für die Warenbeschaffung auf dem Textilsektor. Der Bezug von Spinnstoffwaren gegen Punkte ist nur beim Einzelhandel und Textil- und Bekleidungs-handwerk, jedoch nicht bei Großhandel und Textil- und Bekleidungsindustrie zulässig.

(5) Die Ausgabe der Spinnstoffkarte an die Bevölkerung erfolgt durch das Kreiswirtschaftsamt über die Kartenausgabestellen. Die Karten sind vor der Ausgabe mit dem Dienstsiegel des Bürgermeisteramtes zu versehen. Über die Ausgabe ist in der üblichen Weise Buch zu führen.

Ständig in Gemeinschaftsverpflegung befindliche Verbraucher erhalten die Spinnstoffkarte über ihre Versorgungsstelle. Vorübergehend in Gemeinschaftsverpflegung befindliche Verbraucher erhalten die Spinnstoffkarte beim Ausscheiden aus der Gemeinschaftsverpflegung vom zuständigen Kreiswirtschaftsamt — Kartenausgabestelle.

Birkenfeld, Arnbach, Ottenhausen, Feldennach, Conweiler, Schwann, Neuenbürg, Dennach, Neusatz, Rotensol, Bernbach, Herrenalb, Dobel, Höfen, Calmbach, Grunbach, Engelsbrand, Waldrennach, Unterreichenbach, Salmbach, Kapfenhardt, Lanzenbrand, Biesselsberg, Schwarzenberg, Schömburg.

Der im Nachrichtenblatt Nr. 41 vom 15. Oktober 1948 bekanntgegebene 15 km-Umkreis ist damit überholt.

Im Beobachtungsgebiet gelten folgende besondere Maßregeln:

1 Klauenvieh darf aus dem Beobachtungsgebiet nicht entfernt werden. Das Landratsamt kann die Ausfuhr gestatten; die Erlaubnis wird in der Regel nur für die Ausfuhr zur sofortigen Schlachtung erteilt.

2 Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespanssen ist verboten.

Im 15 km-Umkreis gelten die im Nachrichtenblatt Nr. 41 vom 15. Oktober 1948 bereits veröffentlichten Maßregeln weiter.

Mit gesetzlicher Ermächtigung werden hiermit auf Grund des § 20 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes erneut sämtliche Einfuhren von Klauentieren aus dem Landkreis Pforzheim von einer besonderen Genehmigung durch das Landratsamt Calw abhängig ge-

macht. Die Genehmigung für beabsichtigte Einfuhren ist beim Landratsamt Calw vor dem Transportbeginn zu beantragen. Es wird darauf hingewiesen, daß Einfuhrgenehmigungen nur erteilt werden können, wenn zwingende Gründe vorliegen und Maßnahmen getroffen werden können, die eine Seuchengefahr ausschließen.

Landwirte und Viehbesitzer! Die Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche ist erheblich näher gerückt. Beachtet in Eurem eigenen Interesse die bekanntgegebenen seuchenpolizeilichen Vorschriften auf das genaueste. Achtet auch selbst darauf, daß kein Vieh in unkontrollierter Weise aus Nordwürttemberg und Nordbaden eingeführt wird. Laßt Eure Ställe nicht durch Fremde, insbesondere durch Personen aus dem Seuchengebiet betreten. Verwendet keine ungekochte Milch im Haushalt oder zu Futterzwecken. Vermeidet jeden unnötigen Personenverkehr in die Seuchengebiete. Denkt immer daran, daß durch den Personenverkehr auf der Kleinbahn Pforzheim-Ittersbach erhebliche Gefahr der Verschleppung der Seuche besteht.

Calw, 19. Oktober 1948.

Landratsamt.

Kommunalwahlen 1948

Als Wahltag der Kommunalwahlen 1948 sind bestimmt:

Für die Gemeinderatswahl: Sonntag, den 14. 11. 1948.

Für die Wahl der Kreistage und der Bürgermeister: Sonntag, den 5. 12. 1948.

I. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer in der Wählerliste der Gemeinde eingetragen ist. Den Wahlberechtigten wurde bereits eine Wählerkarte zugestellt. Durch die Verschiebung der Wahltag müssen die Voraussetzungen der Wahlberechtigung am 14. 11. 1948 (anstatt am 10. 10. 1948) vorliegen. Neu wahlberechtigte Personen, die bis 14. 11. 1948 das 21. Lebensjahr vollendet haben und 1 Jahr in der Gemeinde wohnen sowie bis 23. 10. 1948 zurückgekehrte Kriegsgefangene und Evakuierte werden in einer Nachtragswählerliste aufgenommen. Die Nachtragswählerlisten sind vom 24.—26. Oktober 1948 auf den Rathäusern zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Einsprüche können bis 26. 10. 1948 erhoben werden. Einspracheentscheidungen der Gemeindevorstände werden bis spätestens 2. 11. 1948 zugestellt. Die bis 5. 11. 1948 zurückkehrenden Kriegsgefangenen

und Evakuierten werden in einer Zusatzwählerliste, die am 9. und 10. 11. 1948 öffentlich aufgelegt wird, aufgenommen.

II. Wahlbarkeit

1. Gemeinderat:

Wählbar in den Gemeinderat sind sämtliche wahlberechtigten Gemeindebürger, die spätestens am 1. Januar 1948 das 25. Lebensjahr vollendet haben.

2. Bürgermeister:

Als Bürgermeister wählbar sind alle deutschen Staatsangehörigen, die spätestens am 1. Januar 1948 das 25. Lebensjahr vollendet hatten. Die seither geltende Bestimmung, daß als Bürgermeister nur gewählt werden kann, wer Gemeindebürger ist, ist weggefallen.

3. Kreistag:

Wählbar in den Kreistag ist, wer in seinem Wahlbezirk die Wahlbarkeit zum Gemeinderat besitzt.

Die einzelnen Wahlbezirke werden noch bekanntgegeben.

Nicht wählbar sind Personen, a) denen im Zuge der politischen Säuberung die Wahlbarkeit rechtskräftig ab-erkannt ist,

b) über deren politische Säuberung noch nicht rechtskräftig entschieden ist, die aber als Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete oder nicht unter die Amnestiebestimmungen fallende Mitläufer gelten. Über das Zutreffen der Voraussetzung entscheidet der Kreisuntersuchungsausschuß. Bei Mehrheitswahl (Vorliegen nur eines Wahlvorschlages) beschränkt sich die Prüfung der Wahlbarkeit aus politischen Gründen auf die Gewählten.

Leitende Beamte der Gemeinde und alle Beamten der Aufsichtsbehörde können nicht Mitglied des Gemeinderats sein. Als leitende Beamte der Gemeinde gelten der Gemeindeamtman, der Gemeindepfeger in Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern, und die Leiter der gemeindlichen Ämter und Betriebe. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die beamtenrechtlich angestellten Bediensteten und der Gemeindeaufsichtsbehörde, nicht auf leitende Bedienstete im Angestelltenverhältnis.

III. Bekanntmachung der Gemeinderatswahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Abstimmung für die Wahl des Gemeinderats am 14. 11. 1948 beginnt vormittags 8 Uhr und dauert bis nachmittags 17 Uhr. In Gemeinden unter 1000 Einwohner kann eine kürzere Abstimmungszeit beschlossen werden.

Wahlvorschläge sind bis spätestens Freitag, den 29. 10. 1948, 19 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (Bürgermeister) einzureichen. Ist bis zu diesem Zeitpunkt nur 1 Wahlvorschlag eingegangen, so wird dies am 30. 10. 1948 unter Hinweis auf eine Nachfrist von 3 Tagen zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge in der Gemeinde bekanntgegeben. Es empfiehlt sich dringend, daß in jeder Gemeinde mindestens 1 Wahlvorschlag zustande kommt.

Der Wahlvorschlag muß von mindestens zehn in der Gemeinde wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein, er darf höchstens soviel Wahlbewerber enthalten, als Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind. Es dürfen auch weniger Wahlbewerber enthalten sein; es besteht hier die Möglichkeit, im voraus schon eine Stimmenhäufung (bis zu 3 Stimmen) vorzusehen. Die Stimmenhäufung kann aber nur im Rahmen der Gesamtstimmenzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erfolgen.

In den Gemeinden Altbulach, Altburg, Altensteig, Feldrennach, Hirsau, Igelsloch, Maisenbach, Nagold, Neuweiler darf der Wahlvorschlag höchstens so viele Vertreter eines jeden der verschiedenen Wohnbezirke enthalten, als Vertreter dieser Gemeindeteile zu wählen sind.

Der Wahlvorschlag soll ein Kennwort (Partei oder Wählervereinigung) enthalten. Aus dem Kreis der Unterzeichner ist ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, der Erklärungen zu Mängelbeseitigungen abgeben kann. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als Stellvertreter. Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und deren Stellvertreter können nicht Vertrauensleute oder deren Stellvertreter sein.

Für jeden Wahlbewerber ist eine Zustimmungserklärung beizufügen. Die Wahlvorschläge sind 2fach (die Zustimmungserklärungen 1fach) abzugeben. Vordrucke sind bei den Bürgermeisterämtern erhältlich. Die Frist zur Zurücknahme einer Unterzeichnung oder einer Zustimmungserklärung läuft am 29. 10. 1948, 19 Uhr, bei Wahlvorschlägen, die innerhalb der Nachfrist abgegeben wurden, am 1. 11. 1948 ab.

IV. Verbindung von Wahlvorschlägen

Mehrere Wahlvorschläge können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Wahlvorschlägen anderer Wähler-

Sitzung der Kreisversammlung am 28. Oktober

Die Kreisversammlung des Kreises Calw tritt am Donnerstag, den 28. Oktober 1948, um 8.15 Uhr in Calw im Saalbau Weiß (Badstraße) zu einer Sitzung zusammen. Die Verhandlungen sind öffentlich.

Tagesordnung:

1. Bildung der Wahlbezirke für die Kreis-tagswahl.
2. Endgültige Anstellung des Kreisbaumeisters in Calw.
3. Änderung des Stellenplans der Angestellten und Arbeiter des Kreisverbands Calw.
4. Neuordnung der Anstellungsverhältnisse der leitenden Ärzte der Kreiskrankenhäuser.
5. Weiterführung der in den Beihilfe- und Unterstützungsgrundsätzen festgelegten Fürsorge für die Dienstkräfte des Kreisverbands und der Gemeinden
 - a) Einschränkungen entsprechend der Regelung beim Staat;
 - b) Zurückverweisung der für die Gemeinden übernommenen Verpflichtungen an diese.
6. Stellungnahme zu Entscheidungen, die der Kreisversammlungsausschuß im letzten Jahr an Stelle der Kreisversammlung getroffen hat.
7. Bekanntgaben und Verschiedenes.
8. Aussprache, Anfragen.
9. Schlußansprache des Vorsitzenden.

Calw, 18. Oktober 1948.

Landratsamt.

vereinigungen gegenüber als ein Wahlvorschlag zu behandeln sind. In diesem Fall müssen die Vertrauensleute übereinstimmend bis spätestens Montag, den 8. 11. 1948, 19 Uhr, die Verbindungserklärung abgeben. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinsam bis 8. 11. 1948, 19 Uhr, abgeändert oder zurückgenommen werden. Nach den Stimmzetteln bleiben die verbundenen Wahlvorschläge einzeln bestehen; bei der Feststellung des Wahlergebnisses gelten die verbundenen Wahlvorschläge als eine Liste.

V.

Über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Listenverbindungen beschließt der Gemeindevwahlausschuß am Dienstag, den 9. 11. 1948.

Landratsamt.

Bekanntmachung

Durch Beschluß des Landratsamts vom 14. 10. 1948 wurde nachstehenden Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des § 5 des Einzelhandelschutzgesetzes entsprochen:

1. Emil Gentner, Wwe., in Schwann zur Errichtung eines Samenfachhandels in Schwann.
2. Rundfunkmechaniker Alfred Haug in Calw zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Rundfunk- und Elektrogeräte, Musikinstrumente, Noten und Zubehörteile in einem Laden im Erdgeschoß der Marktstraße 8 in Calw.
3. Küfermeister Ludwig Rath in Wildbad i. Schw. zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Wein und Obstäfte in Verbindung mit dem bereits bestehenden Kferei-handwerksbetrieb in Wildbad i. Schw., Wilhelmstraße 39.
4. Sofie Schwarz, geb. Klein, in Calw zur Errichtung eines Tausch- u. Gebrauchtwarenhandels in einem Laden im Erdgeschoß der Lederstraße 22 in Calw.
5. Karl Weckmann in Calw zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Rauchwaren, alkoholfreie Getränke, Kleinbackwaren, Süßwaren, Speiseeis und Reisebedarf in einem noch zu erstellenden Verkaufsstand in der Bahnhofstraße gegenüber dem Bahnhof in Calw.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landes-gewerbeamt — Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen wäre.

Calw, 14. Oktober 1948.

Landratsamt.

Sprechtag des Finanzamts Neuenbürg

In Unterreichenbach am 23. Oktober, vormittags 8.00—11.00 Uhr, in Oberlengenhardt am 22. Oktober, nachmittags 12.30—16.30 Uhr, in Herrenalb am 26. Oktober, vormittags 8.00—12.00 Uhr, nachm. 14.00—16.00 Uhr jeweils beim Bürgermeisteramt.

Anmeldungen zum Vorbereitungskurs für die Meisterprüfung

Die nächsten Kurse (Tageskurse) sind wie folgt vorgesehen: für den Bezirk Altensteig und Nagold ab 1. 12. 1948; für den Bezirk Neuenbürg Anfang November; für den Bezirk Calw voraussichtlich Ende November. Die Anmeldungen sind jeweils an die Gew. Berufsschulen Altensteig, Nagold und Neuenbürg und für den Bezirk Calw an den Kreisinnungsverband zu richten.

Kulturwerk Kreis Calw Volksbildungsabende

Dienstag, den 26. Oktober und Freitag, den 29. Oktober 1948, 20 Uhr im Waldhornsaaal spricht Dr. Hessenbruch, Bad Liebenzell über „Der Mensch, sein Wesen und seine Aufgabe in der Gegenwart“.

Anmeldetermin

zu den neubeginnenden Sprachkursen für Anfänger und Fortgeschrittene

in Französisch, Leitung L. Pählig, Hirsau, in Englisch, Leitung Frau Marg. Wehner, Calw, in Russisch, Leitung E. Schmiedberger, Bad Liebenzell, bis 31. Oktober 1948 einschließlich bei den Buchhandlungen Häußler und Kirchherr, Calw.

Weitere Anmeldungen werden von den beiden Buchhandlungen auch für Stenographie, Maschinenschreiben, Buchführung I (Einzel- und Großhandel), Buchführung II (Fabrikbuchhaltung) entgegengenommen.

Vorankündigung: Samstag, den 30. Okt. 1948, Kammermusikabend des Wendlingquartetts.

Evangelische Gottesdienste in Calw

22. Sonntag nach Trin., 24. Oktober 1948:
8.00 Uhr Christenlehre f. d. Söhne.
9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel).
10.45 Uhr Kindergottesdienst.
17.00 Uhr Abendgottesdienst im Vereins-haus (Geprägs).
Mittwoch, 27. Oktober 1948:
7.30 Uhr Schülergottesdienst.
8.30 Uhr Betstunde.
Donnerstag, 28. Oktober 1948:
20.00 Uhr Bibelstunde.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

22. Sonntag n. d. Dr., 24. Oktober 1948:
8.30 Uhr Kreis Krankenhaus (Seifert).
9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Seifert).
11.00 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Seifert).
8.30 Uhr Christenlehre (Söhne).
10.30 Uhr Jugendgottesdienst.
Die vorgesehene Kirchenmusik muß auf 14. November 1948 verschoben werden.
Montag, 25. Oktober 1948:
9.00 Uhr Gottesdienst zur Eröffnung des Kirchenbezirkstages (Pf. Reuer, Döbel).
Mittwoch, 27. Oktober 1948:
8.00 Uhr Frühandacht.
Donnerstag, 28. Oktober 1948:
20.00 Uhr Bibelstunde (Jäger).
21.00 Uhr Vorbereitung.

Herausgeber: Landratsamt Calw Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.